MARTIN FERTMANN

Menschenrechtssozialisation auf Online-Plattformen

Internet und Gesellschaft
47

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettemann,
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer
und Wolfgang Schulz

47



Martin Fertmann

Menschenrechtssozialisation auf Online-Plattformen

Zur Selbst- und Fremdbeschreibung des Meta Oversight Boards

Mohr Siebeck

Martin Fertmann, geboren 1994; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Hamburg und am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
orcid.org/0009-0001-3984-4361

ISBN 978-3-16-200085-9 / eISBN 978-3-16-200086-6
DOI 10.1628/978-3-16-200086-6

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Martin Fertmann.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Wintersemester 2024/2025 als Dissertation vorgelegt. Das Manuskript wurde im Dezember 2024 abgeschlossen.

Seitdem hat Meta Anpassungen seiner Inhaltemoderation in den Vereinigten Staaten vorgenommen, die mit Prioritäten der gegenwärtigen US-Regierung korrespondieren. Gleichwohl hat das Unternehmen – bislang – weder die von mir beschriebene Zusammenarbeit mit dem Oversight Board eingestellt noch von früheren menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen Abstand genommen.

Die Dynamik dieses Forschungsbereichs hat mein Interesse geweckt, doch für den notwendigen Rückhalt zur Fertigstellung der Arbeit habe ich vielen Menschen zu danken. Betreut wurde die Arbeit von *Prof. Dr. Wolfgang Schulz*, der meinen wissenschaftlichen Werdegang von Beginn an begleitet und gefördert hat. Für seine konstruktive Kritik und seine wertvollen Denkanstöße danke ich ihm ebenso herzlich wie für seine wohlwollende Ermutigung zur Verfolgung meines Ansatzes. *Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke Univ.)* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Allen Beteiligten an dem von der *Landesforschungsförderung Hamburg* ermöglichten Graduiertenkolleg *Das Recht und seine Lehre in der Digitalen Transformation* an der Universität Hamburg sowie der dortigen *Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law* gilt mein Dank für die finanzielle Förderung und für den Austausch über interne und externe Perspektiven auf das Recht. Den *Herausgebern* dieser Schriftenreihe danke ich für die Aufnahme der Arbeit. Deren Open-Access-Veröffentlichung wurde durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss des Publikationsfonds des *Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut* ermöglicht, wo ich promotionsbegleitend tätig sein durfte. Mein herzlicher Dank gebührt allen dortigen Kolleginnen und Kollegen. Von ihnen kamen die wichtigsten Anstöße.

Hamburg, im November 2025 Martin Fertmann

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abbildungsverzeichnis XV
Abkürzungsverzeichnis XVII

Einleitung 1

I. Problemaufriss 1
II. Forschungsfragen 5
III. Gang der Untersuchung 5

A. Normative Rahmenverschiebungen in der Inhaltemoderation 11

I. Heterarchische Aufgliederung privater Regelungsstrukturen 12
II. Hierarchische Eingliederung in menschenrechtliche Staatenpflichten 35
III. Zwischenergebnis 59

B. Selbstbeschreibung des Oversight Boards 63

I. Gründungsdokumente: Fremdbestimmte Kohärenzkontrolle 65
II. Entscheidungspraxis: Menschenrechtliche Selbstautorisierung . . . 86
III. Zwischenergebnis 120

C. Fremdbeschreibung des Oversight Boards 123

I. Rechtswissenschaftliche Ortlosigkeit des Oversight Boards 124
II. Verortung des Oversight Boards im Prozess menschenrechtlicher Sozialisation Metas 145
III. Zwischenergebnis und methodisch-epistemologische Reflexion . . . 172

Fazit und zusammenfassende Thesen 177

Literaturverzeichnis 183
Verzeichnis zitierter Entscheidungen und Stellungnahmen des Oversight Boards 209
Stichwortverzeichnis 215

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abbildungsverzeichnis XV
Abkürzungsverzeichnis XVII

Einleitung 1

I. Problemaufriss 1

II. Forschungsfragen 5

III. Gang der Untersuchung 5

A. Normative Rahmenverschiebungen in der Inhaltemoderation 11

I. Heterarchische Aufgliederung privater Regelungsstrukturen 12

1. Alles ist Inhaltemoderation: Inhaltemoderation als Hydra der Internet Governance 14
   a) Was ist Inhaltemoderation? 16
   b) Beschränkungen in der Inhaltemoderation 18
   c) Formen der Inhaltemoderation 19
   d) Alles ist Inhaltemoderation 20
   e) Überblick: Evolution der Nutzungsbedingungen, am Beispiel Metas 21
   f) Quantitative Ausmaße der Inhaltemoderation, am Beispiel Metas . 24
   g) Zwischenergebnis 25
2. Heterarchische Aufgliederung privater Ordnungen 25
   a) Rechtstheorie als Inspirationsquelle der Selbstregulierungspraxis . 28
   b) Konzept der Plattformbeiräte 29
   c) Plattformbeiräte auf TikTok, Twitch, Google, Twitter 31
   d) Zwischenergebnis 32
3. Zwischenergebnis 33

II. Hierarchische Eingliederung in menschenrechtliche Staatenpflichten 35
1. Internationale Menschenrechte: Drittwirkung am Beispiel des Art. 19 IPbpR . . . 36
a) Rechtsstellung von Unternehmen im Völkerrecht . . . 37
b) Drittwirkung des Art. 19 IPbpR gegenüber Anbietern? . . . 39
aa) Minderheitsmeinung für Drittwirkung des Art. 19 IPbpR . . . 39
bb) Auslegung des Art. 19 IPbpR . . . 41
cc) Zwischenergebnis . . . 44
2. Entwicklung internationaler Menschenrechtsnormen für die Inhaltemoderation . . . 45
a) Ausgangspunkt Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) . . . 46
aa) Unternehmerische Verantwortung, Menschenrechte zu achten 48
bb) Not Law – Soft Law – Law? Zugrundeliegendes Konzept sozial-normativen Wandels . . . 51
b) Konkretisierung der UNGPs für die Inhaltemoderation . . . 52
aa) Drei-Stufen-Test in Übertragung von Art. 19 Abs. 3 IPbpR . . . 55
bb) Methodische Inkonsistenzen und Kritik . . . 57

III. Zwischenergebnis . . . 59

B. Selbstbeschreibung des Oversight Boards . . . 63

I. Gründungsdokumente: Fremdbestimmte Kohärenzkontrolle . . . 65
1. Überblick: Gründungsdokumente und (US-) privatrechtliche Grundlagen . . . 66
2. Rule of Recognition: Entscheidungsgrundlagen . . . 68
a) (Kein) nationales Recht . . . 69
b) Metas Nutzungsbedingungen . . . 70
c) Frühere Oversight Board Entscheidungen . . . 70
d) Internationale Menschenrechte . . . 71
aa) Charter: Nutzungsbedingungen „im Lichte“ der Meinungsäußerungsfreiheit . . . 72
bb) Bylaws: Implizite Relevanz internationaler Menschenrechte . . 72
cc) Kein Verweis auf internationale Menschenrechte in sonstigen Gründungsdokumenten . . . 73
e) Zwischenergebnis: Rule of Recognition in den Gründungsdokumenten . . . 74
3. Rule of Adjudication: Wer entscheidet worüber und wie? . . . 74
a) Besetzung und Mitglieder . . . 75

b) Beratende Stellungnahmen (Policy Advisory Opinions) 76
c) Fallentscheidungen 77
aa) Verfahren 77
(1) Beschwerdeberechtigte, Beschwerdegegenstände, Beschwerdefrist 78
(2) Vorherige Inanspruchnahme des internen Beschwerdemanagementsystems 79
(3) Annahme zur Entscheidung 80
(4) „Evokationsmöglichkeit“ Metas bei Haftungsrisiken 80
(5) Möglichkeit zur Einholung von Expertenrat; Stellungnahmen Drittbetroffener 81
(6) Beratung und Beschluss 81
bb) „Verbindlichkeit“ der Fallentscheidung 82
d) Öffentlicher Druck zur Umsetzung über den Einzelfall hinaus . . . 83
e) Sonstige Betätigungsmöglichkeiten? 84

II. Entscheidungspraxis: Menschenrechtliche Selbstautorisierung 86

1. Überblick: Entscheidungspraxis 87
a) Fallentscheidungen 88
aa) Geographische Verteilung 89
bb) Praxis der Fallauswahl und thematische Schwerpunkte 90
(1) Kriege, bewaffnete Konflikte und „failed states“ 92
(2) Äußerungen über Amtsträger und andere politische Akteure 93
(3) Eigene Accounts und Inhalte von Amtsträgern und politischen Akteuren 94
(4) Genozid und ethnische Spannungen 95
(5) Weitere Themenkomplexe 95
cc) Verfahrensdauer 96
dd) Zwischenergebnis: Fallentscheidungen 96
b) Beratende Stellungnahmen (Policy Advisory Opinions) 97
2. Rule of Recognition: Entscheidungsgrundlagen 98
a) (Kein) nationales Recht 99
b) Metas Nutzungsbedingungen 101
c) Frühere Oversight Board Entscheidungen 102
d) Internationale Menschenrechte 103
aa) Rezeptionsmethode und Rezeptionsmethodik 106
bb) Modifikation menschenrechtlicher (Staaten-)Pflichten 108
cc) Abweichung von der Rule of Recognition der Charter – Rechtfertigung 111
e) Zwischenergebnis: Rule of Recognition 112

3. Rule of Adjudication: Wer entscheidet worüber und wie? 113
a) Menschenrechtliche Selbstautorisierung zur Verwerfung von Nutzungsbedingungen 114
b) Offenes Stellungnahmeverfahren 116
c) Entscheidungslinie zur „Fortsetzungsfeststellungssituation“ 117
d) Monitoring von Metas Antwort auf Oversight Board-Empfehlungen 118

III. Zwischenergebnis 120

C. Fremdbeschreibung des Oversight Boards 123

I. Rechtswissenschaftliche Ortlosigkeit des Oversight Boards 124

1. Konstitutionalisierungsbezogene Zugriffe bisheriger Oversight Board-Literatur 127
2. Limitationen der Konstitutionalisierungsanalogie 129
3. Spiralmodell der Menschenrechtssozialisation 132
a) Allgemeines zum Spiralmodell der Menschenrechtssozialisation . . 133
b) Übertragung auf die Inhaltemoderation durch Meta 139
aa) Modifikationen im Zuge der Übertragung auf Unternehmen . . 139
bb) Besonderheiten mit Blick auf die Inhaltemoderation Metas . . . 142
c) Zusammenfassung: Übertragung des Spiralmodells 144

II. Verortung des Oversight Boards im Prozess menschenrechtlicher Sozialisation Metas 145

1. Phase 1: Nichtberücksichtigung internationaler Menschenrechtsnormen (2004–2009) 146
a) Geheime Regeln, keine Beschwerdemöglichkeit (2004–2008) . . . 147
b) Ausdifferenzierung von Metas Moderationspraxis (2009) 147
2. Phase 2: Ablehnung menschenrechtlicher Verantwortung (2010–2013) 148
3. Phase 3: Taktische Zugeständnisse und Folgekritik (2013–2020) . . . 150
a) Beitritt GNI: Erste indirekte Bezugnahme auf UNGPs (2013) . . . 152
b) Folgekritik internationaler Organisationen, transnationaler Menschenrechtsnetzwerke 152
c) Hintergrund: Reputationsverluste (2016–2019) 153
d) Mehr Normenklarheit und Beschwerdeverfahren (und noch mehr Kritik) (2018) 156
e) Menschenrechtliche Due Diligence mit Verweis auf UNGPs in Asien (2018–2019) 157
aa) Beispiel Sri Lanka (2018) 158
bb) Beispiel Myanmar (2018) 159

f) Einrichtung eines Teams für Menschenrechte; Menschenrechte in Nutzungsbedingungen (2019) 160
g) Gründung des Oversight Boards (2020) 161
h) Zwischenergebnis: Taktische Zugeständnisse, Verstrickung in Menschenrechtsdiskurs 162
4. Phase 4: Präskriptiver Status (2021) 163
a) Rolle des Oversight Boards (2020–2024) 164
b) Corporate Human Rights Policy, Beitritt UN Global Compact (2021) 167
c) Direkter Dialog Metas und des Oversight Boards mit internationalen Organisationen (2022) 168
5. Phase 5: Gewohnheitsmäßige Einhaltung? 169
6. Zwischenergebnis: Oversight Board als Teilprozess menschenrechtlicher Sozialisation 170

III. Zwischenergebnis und methodisch-epistemologische Reflexion 172

Fazit und zusammenfassende Thesen 177

Literaturverzeichnis 183
Verzeichnis zitierter Entscheidungen und Stellungnahmen des Oversight Boards 209
Stichwortverzeichnis 215

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Zeichenanzahl von Nutzungsbedingungen (Katzenbach et al.) 23

Abbildung 2: Verfahren für Fallentscheidungen (Rulebook) 78

Abbildung 3: Zusammenfassung der „secondary rules“ 122

Abbildung 4: Spiralmodell der Menschenrechtssozialisation (Risse/Sikkink) 136

Abbildung 5: Modell: Entwicklung der Inhaltemoderation Metas als menschenrechtlicher Sozialisationsprozess. 174

Abbildung 6: Illustration: Verortung von Ereignissen im Modell des menschenrechtlichen Sozialisationsprozesses Metas. . . . 175

Abkürzungsverzeichnis

GNI	Global Network Initiative
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Meta	Meta Platforms, Inc. (vormals Facebook, Inc., davor TheFacebook, Inc.)
OHCHR	Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
UNGPs	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights; Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
UNHCHR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (United Nations High Commissioner for Human Rights)
UNHRC	United Nations Human Rights Council, Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Für die verwendeten Abkürzungen wird im Übrigen auf *Kirchner, Hildebert* (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin 2024 verwiesen.

Einleitung

Als das erste Präparat eines australischen Schnabeltiers 1798 nach London gebracht wurde, hielten die Wissenschaftler es zunächst für eine Fälschung.[1] Das Tier hatte Fell wie ein Säugetier, aber auch Schwimmhäute und einen Schnabel. Es entzog sich damit der hergebrachten Klassifikation innerhalb der Wirbeltiere. War es ein Vogel, ein Reptil oder ein Säugetier? Oder eine Mischung aus allen dreien?[2]

I. Problemaufriss

Die Entwicklung des Meta Oversight Boards als neue Institution, welche die private Regelungstätigkeit des Unternehmens Meta auf dessen Plattformen Facebook, Instagram und Threads nicht nur an dessen Nutzungsbedingungen, sondern auch an internationalen Menschenrechten misst, scheint uns vor ein ähnliches Klassifikationsproblem zu stellen wie einst das Schnabeltier: Welche analytische Linse im Instrumentenkoffer des Juristen ist die passende, wenn eine großzügig finanzierte,[3] ohne formelle völkerrechtliche Autorität ausgestattete Einrichtung es sich zur Aufgabe macht, für Staaten entwickelte internationale Menschenrechte auf Online-Plattformen zu übertragen, über die mehr als drei Milliarden Nutzer kommunizieren? Wie kann dies Gegenstand rechtswissen-

---

[1] *Ritvo,* The Platypus and the Mermaid, 1997, S. 4.

[2] Die Schnabeltiermetapher für Streitbeilegungsinstitutionen wurde bereits angeführt von *Roberts,* AJIL 2013, 45 (45).

[3] Das Treuhandvermögen des Oversight Boards für die ersten sechs Jahre beträgt 280 Mio. US-Dollar; das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen hat demgegenüber ein jährliches Budget von etwa 130 Mio. US-Dollar, wovon wiederum nur ein Drittel unmittelbar durch die Vereinten Nationen und der Großteil über Spenden finanziert wird, siehe *OHCHR*, Funding and Budget, https://www.ohchr.org/en/about-us/funding-and-budget (zuletzt abgerufen am 16.11.2025); auch wenn man berücksichtigt, dass das Oversight Board nur aus den Erträgen seines Treuhandvermögens finanziert wird, spielt es so in Relation zu seinem enger umgrenzten Zuständigkeitsbereich zumindest nicht in einer völlig anderen finanziellen Größenordnung als das für die Unterstützung aller Experten des UN-Menschenrechtsrates zuständige OHCHR.

schaftlicher Forschung sein? Ist dies noch Selbstregulierung oder schon eine neue Form der „Rechtsprechung", „Konstitutionalisierung" oder „Sozialisation"[4] eines privaten Akteurs?[5] Welche analytischen Wellen schlagen die sprichwörtlichen Gänsefüßchen dieses „Schnabeltiers"?

Eben noch diskutierte man über die Gefahren des Oversight Boards als durchsichtiges Imageprojekt des Unternehmens.[6] Dazu trug schon die anfängliche Bezeichnung des Oversight Boards als „Facebook Supreme Court" durch Mark Zuckerberg in seiner Rolle als Gründer und Vorstandsvorsitzender Metas (damals noch Facebook, Inc.) bei:

„But over the long term, what I'd really like to get to is an independent appeal. So maybe folks at Facebook make the first decision based on the community standards that are outlined, and then people can get a second opinion. You can imagine some sort of structure, almost like a Supreme Court, that is made up of independent folks who don't work for Facebook, who ultimately make the final judgment call on what should be acceptable speech in a community that reflects the social norms and values of people all around the world."[7]

Auch andere Anleihen an Konstitutionalisierungsprozesse erschienen der Fachwelt bisweilen als zu gewollt und offensichtlich (etwa die Anekdote, dass Mitarbeiter bei der Unterzeichnung der Gründungsdokumente des Oversight Boards Federn an ihre Kugelschreiber klebten, um die amerikanischen Gründungsväter zu imitieren).[8]

---

[4] Verstanden als „Einführung neuer Mitglieder in diejenigen Verhaltensweisen, welche in einer Gesellschaft bevorzugt werden", *Risse/Sikkink*, in: Risse/Ropp/Sikkink (Hrsg.), The Power of Human Rights, 1999, S. 1 (11), mit Verweis auf *Barnes/Carter/Skidmore,* The World of Politics, 1980, S. 35.

[5] Zu ähnlichen Klassifikationsproblemen im nationalen Verfassungsrecht *Grimm*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, § 1 Rn. 73: „Insofern beruht die Verfassung auf der Abgrenzung zwischen staatlicher und privater Sphäre: Akteure und Handlungsformen, die sich nicht auf diese Teilung festlegen lassen, stellen die Verfassung vor Probleme."

[6] *Ghosh*, Terms of Disservice, 2020, S. 242: „Consumer internet executives will secretly encourage public debates over fake news and hate speech. They will add fuel to these flaring deliberations for as long as they can, drawing our eyes away from the subtler, more fundamental problems […] Facebook's proposed new ‚oversight board' is the perfect example of this."; *Solon*, While Facebook works to create an oversight board, industry experts formed their own, NBC News, 25.09.2020, https://www.nbcnews.com/tech/tech-%20news/facebook-real-oversight-board-n1240958 (zuletzt abgerufen am 16.11.2025).

[7] *Klein,* Mark Zuckerberg on Facebook's hardest year, and what comes next, Vox, 02.04.2018, https://www.vox.com/2018/4/2/17185052/mark-zuckerberg-facebook-interview-fake-news-bots-cambridge (zuletzt abgerufen am 16.11.2025).

[8] *Klonick*, Inside the Making Of Facebook's Supreme Court, New Yorker, 12.02.2021, https://www.newyorker.com/tech/annals-of-technology/inside-the-making-of-facebooks-supreme-court (zuletzt abgerufen am 16.11.2025).

Schon verändert sich dies mit (auf dem Stand Ende August 2024) 65 Entscheidungen, deren fallbezogene Anordnungen das Unternehmen – wie zugesagt – befolgt hat. Das Board entschied unter anderem über den Umgang mit Abbildungen Kriegsgefangener, über Mitwirkungspflichten Metas bei der Dokumentation von Völkerstraftaten,[9] über Sperrungen der Accounts eines (noch) amtierenden US-Präsidenten[10] und eines Premierministers Kambodschas – letzteres mit der Konsequenz, dass der Staat sämtliche Mitglieder des Oversight Boards zu *Personae non gratae* erklärte. Es entschied auch, dass Meta Inhalte nicht entfernen dürfe, die im Zusammenhang mit dem stehen, was das Oversight Board – eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Delaware[11] – als „bedeutsame Momente in der Geschichte einer Nation"[12] begreift.

Schon beteiligen sich staatliche und private Akteure an den Verfahren und greifen seine Entscheidungen auf. Mitglieder nationaler Parlamente, [13] unabhängige Experten internationaler Organisationen (insbesondere der UN)[14] und einflussreiche NGOs wie die Internationale Juristenkommission oder Amnesty International reichen beim Board Stellungnahmen ein.[15] Die nationale oder internationale Rechtsprechung demgegenüber schweigt aus zu erläuternden Gründen, mit Ausnahme eines Obiter Dictums des Obersten Gerichtshofes in Israel.[16]

Bei aller naheliegenden Irritation über die postnational anmutende Entscheidungspraxis rezipieren rechtswissenschaftliche Medien das Board zunehmend als „rechtliches" Phänomen, etwa durch die Aufnahme seiner Gründungsdokumente und Entscheidungen in Rechtsdatenbanken wie Westlaw, Lexis, oder Oxford International Organizations [17] und durch den Umstand, dass seine Entscheidungen in juristischen Fachzeitschriften in denselben Formaten besprochen werden wie Gerichtsurteile.[18] *Ubi societas, ibi ius,* also auch mit Blick auf die privatautonomen Regelungsstrukturen des Web 2.0?

---

[9] 2023-004-FB-MR – Armenian prisoners of war video.

[10] 2021-001-FB-FBR – Former President Trump's suspension; 2023-003-FB-MR – Cambodian prime minister.

[11] Gemeint ist die juristische Person des Oversight Boards, die *Oversight Board LLC*, dazu B.I.1.

[12] 2021-010-FB-UA – Colombia Protests, wonach diskriminierende Beleidigungen nicht entfernt werden sollen bei Bezügen zu „significant moments in a country's history"; hierauf verweisend auch 2023-007-FB-UA – Political dispute ahead of Turkish elections.

[13] *Douek*, Harvard Journal of Law and Technology 2024, 373 (407 ff.).

[14] *Tiedeke/Fertmann*, European Journal of International Law 2023, 907 (926 ff.).

[15] *Internationale Juristenkommission*, Public Comment on Hun Sen Case (nicht datiert); *Amnesty International*, Public Comment on „United States posts discussing abortion".

[16] *Israelischer Oberster Gerichtshof*, Urt. vom 12.04.2021 – HCJ 7846/19, unter 8.; englische Übersetzung verfügbar unter *Versa*, Opinions of the Supreme Court of Israel.

[17] *Oxford University Press*, Oxford Public International Law, Dokumentennr. OXIO 640.

[18] Etwa *Anonym*, Harvard Law Review 2022, 1971 („Case Comment" zu 2021-004-FB-UA –

Die bisherige wissenschaftliche Aufmerksamkeit fokussiert stark darauf, um „was" es sich bei dem Oversight Board in einem klassifikatorischen Sinn handelt, wofür besonders häufig nach der „passenden", aus dem staatlichen Bezugsrahmen entlehnten, Analogie – etwa der eines Verfassungsgerichts – gesucht wird.

Diese Arbeit geht davon aus, dass die Klassifikationsfrage kein Selbstzweck ist. Sie zielt darauf ab, ob und wie „alte" Wissensbestände auf das neue Phänomen übertragen werden können. Dies nachvollziehbar zu beantworten, setzt (mehr noch als eine analogisierende Referenz) zunächst die *Deskription* der Eigenschaften und des Verhaltens des neuen Phänomens voraus. Ähnlich wie beim (eierlegenden!) Schnabeltier gilt es, das Oversight Board und sein Verhalten zu beschreiben, um die von ihm etwaig ausgehende disziplinär-konzeptuelle Herausforderung der Rechtswissenschaft angemessen zu erfassen. Die Arbeit hat deshalb nicht die (Dis)Qualifikation des Oversight Boards anhand nationaler oder internationaler Rechtsordnungen zum Gegenstand, sondern die Rekonstruktion der atopischen Regelungsstruktur als solcher. Der Fokus liegt auf der Selbst- und Fremdbeschreibung des Oversight Boards.

Mit dem Begriff der Selbstbeschreibung des Oversight Boards ist gemeint, nach welchen Regeln dieses sich selbst begreift. Mit der Fremdbeschreibung ist gemeint, welche Funktionen diesem in der Normentwicklung zugeschrieben werden können. Erst die Beschreibung der normativen Entwicklungen[19] ermöglicht deren Verortung in – und gegebenenfalls auch die Verfeinerung von – vormals stabilen Kategorien.

Wie Thomas Kuhn zum eierlegenden Säugetier feststellte:

„Such circumstances, if they endure for long, call forth a locally different lexicon, one that permits an answer, but to a slightly altered question: ‚Yes, the creature is a mammal (but to be a mammal is not what it was before).'"[20]

Pro-Navalny protests in Russia); *Lendvai*, Journal of Digital Technologies and Law 2023, 612 (Besprechung von 2022-001-FB-UA – Knin cartoon); *Vukčević*, Pravni Zapisi 2021, S. 295 („Case Note" zu 2021-001-FB-FBR – Former President Trump's suspension).

[19] S. auch die erste Beschreibung der internen Regelsetzungsprozesse Metas durch *Kettemann/Schulz*, Working Papers of the Hans-Bredow-Institute 2020, 1; zugunsten beschreibender rechtswissenschaftlicher Zugänge im völkerrechtlichen Kontext *Orford*, Leiden Journal of International Law 2012, 609; für den digitalen Kontext treffend *Laing*, The Politics of Experience, 4. Auflage, 1970, S. 53: „The ‚data' (given) of research are not so much given as taken out of a constantly elusive matrix of happenings. We should speak of capta rather than data. […] The […] grist that goes into the mills of reliability studies and rating scales is the expression of a processing that we do *on* reality, which is not the expression of the processes *of* reality" (Hervorhebung im Original).

[20] *Kuhn*, in: Savage (Hrsg.), Minnesota Studies in the Philosophy of Science, Bd. 14, 1990, S. 298 (306 f.).

II. Forschungsfragen

Die Forschungsfragen resultieren aus dem Interesse der Arbeit, die private Regelungsstruktur des Oversight Boards in ihrer Geltungsbehauptung als normatives System mit geschriebenen Regeln ernst zu nehmen. Dies erfolgt mit dem Ziel, sowohl das in seinen Gründungsdokumenten und seinen Entscheidungen artikulierte Selbstverständnis als auch seine Rolle in der Entwicklung der menschenrechtlichen Praxis zu beschreiben.

1. Wie lässt sich die Selbstregulierung und die Anwendung internationaler Menschenrechte auf Anbieter von Online-Plattformen vor der Einführung des Oversight Boards beschreiben?
2. Welches Verständnis der Regelungsstruktur des Oversight Boards kommt in seinen Gründungsdokumenten und in seiner Entscheidungspraxis zum Ausdruck, mit Blick auf
   a) die Regeln, die als valide anerkannt werden (z. B. Nutzungsbedingungen, nationales Recht, internationale Menschenrechte) (Rule of Recognition)?
   b) die Entscheidungsbefugnisse des Oversight Boards (z. B. Besetzung, Kompetenzen, Verbindlichkeit seiner Entscheidungen) (Rule of Adjudication)?
3. Welche Funktionen können dem Oversight Board bei der Entwicklung und Anwendung internationaler Menschenrechtsstandards zugeschrieben werden?

III. Gang der Untersuchung

Im Anschluss an diese Einleitung ist die vorliegende Arbeit in drei Abschnitte unterteilt, die jeweils eine der drei übergeordneten Forschungsfragen behandeln (A., B. und C.). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse.

Die Arbeit beginnt mit einer thematisch hinführenden Beschreibung der Selbstregulierung und der Anwendung internationaler Menschenrechtsstandards auf Anbieter von Online-Plattformen. Die Arbeit zeigt auf, wie sich bereits vor der Einführung des Oversight Boards dort zwei normative Rahmenverschiebungen ereignet haben.

Einerseits kommt es unter dem Druck politischer, teils auch rechtstheoretisch informierter, Forderungen nach einer Dezentralisierung bzw. Heterarchisierung privater Entscheidungskapazitäten der Anbieter von Online-Plattformen dazu, dass diese ihre privaten Regelungsstrukturen in zunehmendem Maße funktionell ausdifferenzieren, etwa Expertengremien oder außergerichtliche Beschwerdemechanismen einrichten. Die diesbezüglichen Forderungen, ihre rechtstheoreti-

schen Anleihen und die insoweit (abseits des Oversight Boards) durch Anbieter von Online-Plattformen und -Suchmaschinen bereits unternommenen Schritte und eingerichteten Gremien werden deshalb beschrieben. Dieser übergreifende Blick scheint auch insoweit ertragreich, weil diese Diskussion um die Möglichkeit der Aufgliederung privater Entscheidungskapazitäten sich derzeit für KI-Anbieter fortsetzt, wobei auf die hier besprochenen Modelle und vor allem das Oversight Board als Leitmodell verwiesen wird.[21]

Daran anschließend wird die Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards für die Inhaltemoderation durch Anbieter von Online-Plattformen dargestellt. Internationale Menschenrechtsstandards werden dabei als Oberbegriff verwendet, der sowohl „internationale Menschenrechte" (die für (Vertrags-)Staaten verbindlichen Gewährleistungen des Völkervertragsrechtes, etwa des IPbpR), als auch „internationale Menschenrechtsnormen" umfasst. Unter dem Begriff der internationalen Menschenrechtsnormen werden hier auf internationale Menschenrechte Bezug nehmende, von einer Referenzgruppe geteilte, moralisch aufgeladene, an einen bestimmten Akteur gerichtete Erwartungen eines bestimmten Verhaltens verstanden.[22] Die Rahmenverschiebung in diesem Bereich liegt darin, dass im Kontext internationaler Menschenrechtsstandards die hierarchische Eingliederung der privaten Regelungsstrukturen der Inhaltemoderation in den Kontext menschenrechtlicher Staatenpflichten und damit die völkerrechtliche Inpflichtnahme der Anbieter betrieben wird. Einerseits erfolgt dies durch Versuche der Herleitung einer „Drittwirkung" insbesondere der Meinungsfreiheit des Art. 19 IPbpR gegenüber Anbietern als völkerrechtsunmittelbarer Rechtspflicht. Als dogmatische Aussage über den völkerrechtlichen Status quo scheint dies nicht überzeugend, worauf kurz eingegangen werden soll. Das Hauptinteresse zielt aber nicht darauf ab, *ob* internationale Menschenrechte de lege lata Vorgaben für die private Inhaltemoderation formulieren, sondern darauf, *wie* diesbezügliche Behauptungen durch die Entwicklung internationaler Menschenrechtsnormen aufgestellt werden. Der in den UNGPs enthaltenen und in ihrem Normappell ambivalenten „unternehmerischen Verantwortung, Menschenrechte zu achten" kommt dabei eine wichtige Übertragungsrolle zu, die dargestellt wird.

---

[21] *Schuett/Reuel/Carlier*, AI and Ethics 2024, 1 (2; 5; 11); *Su*, Law, Technology and Humans 2022, 166; *Santoriello*, Rivista di Digital Politics 2022, 285*; Hervey/Lavy*, The Law of Artificial Intelligence, 2024; *Laux*, AI and Society 2023, 1 (5 ff.).

[22] Übersetzung des Verfassers der Definitionen bei *Jepperson/Wendt/Katzenstein,* in: Katzenstein (Hrsg.), The Culture of National Security, 1996, S. 33 (54) und dies aufgreifend *Risse/Sikkink*, in: Risse/Ropp/Sikkink (Hrsg.), The Power of Human Rights, 1999, S. 1 (7); Überblick über unterschiedliche Normbegriffe bei *Opp*, in: Smelser/Baltes (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, Bd. 16, 2001, S. 10714 f.; treffende Kritik an der häufig fehlenden Trennschärfe des Normbegriffs im Schrifttum zu internationalen Menschenrechten übt *Jurkovich*, International Studies Review 2019, 1 (2 f.).

Anschließend widmet sich Teil B. der Selbstbeschreibung des Oversight Boards. Die Arbeit greift dabei auf die abstrahierend-deskriptive Rechtstheorie H.L.A. Harts zurück.[23] Diese lässt sich als Reaktion auf die „Umbaunotwendigkeit" der Rechtstheorie selbst begreifen, welche sich zum Kontext nur noch begrenzt gekoppelter, überlappender Ordnungen verhalten muss.[24] Die Arbeit befasst sich in Teil B. hierzu mit den Gründungsdokumenten und der Entscheidungspraxis des Oversight Boards. Sie will dabei ergründen, wie diese Regelungsstruktur ihr eigenes Funktionieren beschreibt, ohne dabei deren Sichtweise „zu teilen oder anzuerkennen oder sonst wie vom deskriptiven Standpunkt abzurücken".[25] Der Fokus der Arbeit liegt dabei wie dargestellt nicht in den Regeln Metas für die Inhaltemoderation selbst, also nicht auf dem, was sich mit Hart als „primary rules of obligation" bezeichnen ließe. Es geht vielmehr darum, welche sekundären Regeln die Regelungsstruktur des Oversight Boards anerkennt.

Für das hiesige Forschungsinteresse wird also „die immer wichtiger werdende Frage gestellt […], nach welchen *secondary rules* insbesondere die private Regelproduktion zu akzeptieren ist".[26] Dabei geht es aber der Arbeit nicht (schon) um die Reaktionen nationaler Rechtsordnungen oder des Völkerrechts auf die private Regelsetzung, sondern (noch) um die Beschreibung der privaten Regelungsstruktur als solcher. Mit den „secondary rules" wird danach gefragt, welche Regeln innerhalb der privaten Regelungsstrukturen des Oversight Boards als valide anerkannt werden, also nach der „Rule of Recognition" und danach, wie die Durchsetzung der Regeln erfolgt, also nach der „Rule of Adjudication". Ersteres nimmt auf die Entscheidungsgrundlagen des Oversight Boards Bezug: Soll dieses laut Gründungsdokumenten die Nutzungsbedingungen, nationales Recht, internationale Menschenrechte anwenden? In welchem Verhältnis stehen die in

---

[23] Zu den Rahmenbedingungen einer solchen Deskription *Hart*, in: d'Almeida/Edwards/Dolcetti (Hrsg.), Reading HLA Hart's The Concept of Law, 1988, S. 497 (509): „My aim was to provide a theory of what law is which is both general and descriptive. It is general in the sense that it is not tied to any particular legal system or legal culture, but seeks to give an explanatory account of law as a complex form of social institution with a normative or rule-governed aspect […] My account is descriptive in that it is morally neutral and has no justificatory aims; it does not seek to justify or commend on moral grounds the forms and structures which appear in this general account of law, though a clear understanding of these is, I think, an indispensable preliminary to any useful moral criticism of the law."

[24] *Luhmann*, Rechtshistorisches Journal 1990, S. 176 (203, Fn. 71).

[25] *Hart*, The Concept of Law, 3. Aufl., 2012, S. 242 f.; zur Unterscheidung zwischen internen und externen Beobachtungsstandpunkten auch ebd., S. 88 f.: „[For] Statements made from the external point of view […] the observer may, without accepting the rules himself, assert that the group accepts the rules, and thus may from the outside refer to the way in which *they* are concerned with them from the internal point of view" (Hervorhebung im Original).

[26] *Vesting*, Rechtstheorie, 2015, S. 112; vgl. auch *Ku/Diehl*, in: Heupel/Reinold (Hrsg.), The Rule of Law in Global Governance, 2016, S. 29.

Bezug genommenen „Rechtsquellen“? Letzteres nimmt auf die Rahmenbedingungen der Überprüfung durch das Oversight Board Bezug, also seine Besetzung, die Reichweite seiner Prüfung und die Verbindlichkeit seiner Entscheidung.

Diese Fragen nach den sekundären Regeln dienen damit als heuristischer Rahmen zur Beschreibung wesentlicher Charakteristika der Regelungsstruktur. Die Beschreibung erfolgt dabei in zwei Teilen. Zunächst wird der Frage nach diesen grundlegenden Regeln anhand der von Meta verfassten Gründungsdokumente, gleichsam anhand des „Law in Books“ des Oversight Boards nachgegangen. Anschließend werden dieselben Fragen anhand einer Auswertung sämtlicher im Beobachtungszeitraum (Oktober 2020-August 2024) vom Oversight Board getroffenen Entscheidungen, sozusagen seinem „Law in Action“,[27] erörtert.

Die Arbeit will so die Regelungsstruktur in ihrer Geltungsbehauptung als normatives System mit geschriebenen Regeln ernst nehmen. Die Methodik besteht deshalb in einer hermeneutischen, rechtskundigen Beschreibung der Gründungsdokumente und der Entscheidungspraxis des Oversight Boards. Der Verfasser hat Hintergrundgespräche mit Mitarbeitern und Mitgliedern des Boards und mit Mitarbeitern Metas geführt; diese sind jedoch nicht Teil der auf die erwähnten Strukturfragen bezogenen Auswertung, die Untersuchung gilt nicht in einem rechtsanthropologischen Sinn den „Menschen im Recht“,[28] sondern vielmehr dem (sich aus der Selbstbeschreibung ergebenden, privaten) „Recht im Recht“.

Die Darstellung erlaubt das Nachverfolgen der Divergenzen und der Überschneidungen zwischen Gründungsdokumenten und Entscheidungspraxis des Oversight Boards und damit seiner etwaigen „normativen Eigendynamik“ im Verlauf des Beobachtungszeitraums von Oktober 2020 bis August 2024. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Oversight Board über den ursprünglich vorgesehenen Rahmen der Gründungsdokumente hinaus internationale Menschenrechtsstandards als Grundlage seiner Entscheidungen und auch zur Auslegung seines eigenen Mandats begreift, deren konkretisierende Übertragung es unter Aufgreifen diesbezüglicher Forderungen internationaler Organisationen in das Zentrum seiner Tätigkeit gerückt hat.

Schließlich reflektiert die Arbeit in Teil C. zunächst die konzeptuelle Herausforderung der Rechtswissenschaft, welche sich aus der zuvor beschriebenen Entwicklung der Regelungsstrukturen des Oversight Boards ergibt und zeichnet nach, wie auf diese im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Fremdbeschrei-

---

[27] Die Formulierung geht zurück auf Roscoe Pound, einen der Wegbereiter des US-amerikanischen Rechtsrealismus, der „Law in Action“ noch einschränkend als die Tätigkeit der Gerichte verstand, s. *Pound*, American Law Review 1910, 12; zur Ideengeschichte und Bezügen zum Europäischen Rechtsdenken *Halperin*, Maine Law Review 2011, 45 (64 ff.).

[28] *Lampe*, Rechtsanthropologie, 1970, S. 32 ff.

bung des Oversight Boards bisher reagiert wird. Dabei erweisen sich insbesondere gerichtsanaloge Verständniszugriffe als beliebt, welche das Oversight Board analog zur Rolle von Verfassungsgerichten in Nationalstaaten beschreiben wollen.

Die Arbeit kontrastiert diese Zugriffe mit den Ergebnissen des vorherigen Kapitels zur Selbstbeschreibung des Oversight Boards. Sie argumentiert, dass eine rechtswissenschaftliche Fremdbeschreibung des Oversight Boards dieses in den diskursiven Prozessen verorten sollte, bei denen am Übergang von unverbindlichen Verhaltenserwartungen zu rechtlichen Pflichten von internationalen Organisationen, NGOs und auch dem Oversight Board das praktiziert wird, was Teubner als „eigentümliche[s] Herbeireden des Rechts“[29] bezeichnet hat. Wenn die dynamische Rechtsentwicklung im Bereich der Inhaltemoderation und die völkerrechtliche Stellung von Unternehmen kontingent sind und zugleich die beteiligten Akteure und Normen (wie die UNGPs) die Schwelle Recht/Nicht-Recht gerade aufzulösen versuchen, braucht es ein Vokabular, mit dem sich die diesbezüglichen diskursiven Prozesse abseits rechtlicher Qualifikationen beschreiben lassen.

Zu diesem Zweck schlägt die Arbeit einen Rückgriff auf nachbarwissenschaftliche Erkenntnisse vor. Auch unter dem Eindruck des Oversight Boards als internationaler politischer Akteur wird ein Modell des Forschungsbereichs der Internationalen Beziehungen, nämlich das Spiralmodell der Menschenrechtssozialisation,[30] genutzt. Dieses wurde ursprünglich zur Beschreibung der außerrechtlich-handlungsleitenden Wirkungen internationaler Menschenrechte gegenüber Staaten entwickelt, aber auch bereits auf Unternehmen übertragen. Die Arbeit stellt das Modell, seine Übertragung auf Unternehmen im Allgemeinen und auf Meta im Besonderen dar und beschreibt anschließend chronologisch den spiralförmigen, diskursiven Prozess der Beeinflussung Metas durch internationale Menschenrechtsnormen, um das Oversight Board hierin zu verorten.

Dabei zeigt sich, dass die Regelungsstrukturen der Inhaltemoderation des Unternehmens sich seit der Gründung seiner ersten Plattform (Facebook) im Jahr 2004 zunächst unabhängig vom internationalen Menschenrechtsdiskurs internationaler Organisationen und transnationaler Menschenrechtsnetzwerke entwickelt haben. Nach einer anfänglichen Ablehnung von deren Forderungen durch das Unternehmen werden enger werdende Schleifen menschenrechtlicher Normenentwicklung und Kritik beobachtet, die das Unternehmen zu taktischen Konzessionen veranlasst haben. Das Oversight Board wird mit Blick auf seine ur-

[29] *Teubner*, in: Simon/Weiss (Hrsg.), Zur Autonomie des Individuums, 2000, S. 437 (444).

[30] *Risse/Ropp/Sikkink* (Hrsg.), The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change, 1999; *Risse/Ropp/Sikkink* (Hrsg.), The Persistent Power of Human Rights: From Commitment to Compliance, 2013.

sprüngliche Ausgestaltung als eine solche taktische Konzession eingeordnet. Seine Funktionen im Prozess der Entwicklung und der Anwendung internationaler Menschenrechtsstandards auf die Inhaltemoderation werden in Metas fortschreitenden menschenrechtlichen Sozialisationsprozess verortet.

Stichwortverzeichnis

Afghanistan 92
Amnesty International 3, 146
AMRK
– Keine Relevanz als Entscheidungsgrundlage 105
App-Stores 13
Arabischer Frühling 53
Armenien 92
Äthiopien 92

Banjul-Charta 105
Bergkarabach 92
Beschreibung
– als Klassifikationsvoraussetzung 4
Beschwerdemanagementsystem 79
Bylaws (Oversight Board)
– Transparenzberichte 73
– und internationale Menschenrechtsstandards 72

Charter (Oversight Board)
– Entscheidungsgrundlagen 68
– und internationale Menschenrechtsstandards 72, 104
Corporate Human Rights Policy 115, 167
Corporate Responsibility to Respect (human rights) 49
Corporate Social Responsibility 49

Demotion 18
Digital Constitutionalism 127
Drill Rap 100
Drittwirkung internationaler Menschenrechte
– Ablehnung mit Blick auf die Meinungsfreiheit 44
– der Meinungsäußerungsfreiheit 39
– Kritik 41

EGMR 99
EMRK
– Keine Relevanz als Entscheidungsgrundlage 105
enforcement error 117
Ethnische Spannungen 95

failed states 92
Fortsetzungsfeststellungssituation 88, 117, 121
Fragile Staatlichkeit 92

General Comments
– Aufgreifen durch das Oversight Board 105
– contra Drittwirkung 44
Genozid 95
Geschlechterdiskriminierung 95
Global Network Initiative 148
Google
– Beirat zum Recht auf Vergessen 32
– KI-Beirat 32

Hart, Herbert L.A.
– deskriptive Rechtstheorie 7
– Rule of Adjudication 7
– Rule of Recognition 7
– sekundäre Regeln 7, 64
Heterarchisierung 15, 25, 27, 32
– durch Branchenstandards 29
– und Rechtstheorie 28
– und (Re-)Formalisierung 61
Human Rights Due Diligence 50
– Veränderung nach Gründung des Oversight Boards 165
Human Rights Watch 146

ICANN 26

Inhaltemoderation 16
– als entstehende professionelle Praxis 20, 143, 148
– anhand internationaler Menschenrechtsnormen 52
– Automatisierung 19
– gegenüber Amtsträgern 94
– im industriellen Maßstab 19
– in App-Stores 13
– Skalierung 20
Internationale Juristenkommission 3
Internationale Strafgerichtsbarkeit
– Aufforderung zur Kooperation 93
– Verwertung von Feststellungen durch das Oversight Board 93
Israel
– Rechtsprechung zum Oversight Board 3
– und palästinensische Gebiete 92
IStGHR
– Verwertung von Feststellungen durch das Oversight Board 93

Jawboning 53, 100

Kambodscha 3, 94
Konstitutionalisierung 127
– Oversight Board als 126, 127
Kriege, bewaffnete Konflikte 92
Kriegsgefangene 21
Kuhn, Thomas 4

Ladeur, Karl-Heinz 131
Lexis 3, 124
LinkedIn 20

Meta
– Ablehnung menschenrechtlicher Verantwortung 148 f.
– Antwort auf Oversight-Board-Empfehlungen, Monitoring 118
– auf internationale Menschenrechte 161
– Beschwerdeverfahren 147, 148, 156
– Evokationsmöglichkeit bei Haftungsrisiken 80
– Evolution der Nutzungsbedingungen 21–24, 161
– Inhaltemoderation in der Frühphase 147
– menschenrechtliche Selbstverpflichtungen 152, 157–160, 167
– Professionalisierung der Inhaltemoderation 147 f.
– Quantitative Ausmaße der Inhaltemoderation 24
– Reputationsverluste (2016–2019) 153
Monsanto Tribunal 131
Myanmar 93, 95, 110, 157, 159

Nationale Rechtsprechung
– als Tatsachengrundlage des Oversight Boards 100
Nationales Recht
– DSGVO 99
– keine Anwendung durch das Oversight Board 99
Nationales Recht und Oversight Board
– Befreiung Metas von Umsetzung bei drohender Verletzung 82
– keine Anwendung in Fallentscheidungen 69
– Unzuständigkeit bei drohenden Haftungsrisiken 80
Nigeria 92
Normen
– Internalisierung 134
Normenentwicklung
– für die Inhaltemoderation, Kritik 57
– Parallelen zwischen Inhaltemoderation und Menschenrecht auf eine saubere Umwelt 52, 131
Nutzungsbedingungen
– Kontrolle anhand des Schrankenvorbehalts des Art. 19 Abs. 3 IPbpR 55, 114
– Normenklarheit 56

OHCHR
– Forderung nach Streitbeilegungsstellen 31
Oversight Board
– als rechtliches Phänomen 3, 124
– Auswahl von Fällen 80, 90
– beratende Stellungnahmen 76, 87
– Beschwerdeaufkommen 87, 88
– Betätigungsmöglichkeiten abseits geregelter Verfahren 85
– Bylaws 66
– Charter 66

– Einreichung bei OHCHR 112
– Empfehlungen/zunehmende Granularität 118
– Entscheidungsgrundlagen 68
– Erschöpfung des internen Beschwerdemanagementsystems 79
– Fallentscheidungen 77, 87, 88, 97, 100, 104
– Finanzierung 66, 67
– Geographische Verteilung der Entscheidungen 89
– global einheitlicher Ansatz 109, 111
– Gründungsdokumente 65, 66
– Gründungsprozess 63, 70
– Methodik 102, 106
– Normenhierarchie 113, 114, 115
– Präzedenzwirkung 71
– Prüfungsreihenfolge 104
– Rechtspersönlichkeit 66, 68
– Rulebook for Case Review and Policy Guidance 103
– Skalierbarkeit von Empfehlungen 83
– Skandalisierung 164
– Stare-decisis 69
– Stellungnahmeverfahren 81, 116
– Summary Decisions 118
– Taugliche Beschwerdegegenstände 78
– und Rechtstheorie 125
– Verbindlichkeit von Entscheidungen 82
– Verfahrensdauer 96
– Verweispraxis 102
Oversight Board– Besetzung 75
Oxford International Organizations 3, 124

Platform Governance
– Definition 13
– Forschungsbereich 26
Plattformbeiräte 29

Rechtsquellen 99
Ruanda 93
Ruggie, John G.
– Entwicklung der UNGPs 46
– Konzept der Verhaltenssteuerung 51
– Übertragung der UNGPs auf Meta 160
Rule of Adjudication 5, 64, 74, 113, 121, 122
Rule of Recognition 5, 64, 68, 74, 99, 103, 112, 120
Russisch-Ukrainischer Krieg 92

Spiralmodell der Menschenrechtssozialisation 133
– Anpassung von Indikatoren 140
– Kausalitätsfragen 135, 143, 144
– Limitationen und Nachteile 138
– Phasen 136
Suchmaschinen 13
Sudan 92, 93

Teubner, Gunther 9, 128
Threads 78
Tigray-Konflikt 92
TikTok 20, 31
Trump, Donald J.
– Accountsperrung auf Facebook 94, 101, 111, 116
– Stellungnahme gegenüber Oversight Board 95, 101
Twitch Safety Advisory Council 31

Ukraine 92
UN Global Compact 136, 167
UNGPs
– Bedeutung für das Oversight Board 104, 108, 115, 121
– Entstehung 46
– Governance Gap 60
– Kontrollmodus 54
– Kritik 49
– Übertragung auf die Inhaltemoderation 52
– Umsetzungsleitlinien internationaler Organisationen 54
– Wirkungsvorstellung 51
UN-Sonderberichterstatter
– Rolle in der Normenentwicklung 54

Venzke, Ingo 138
Verfassungsgerichtsbarkeit – als Metapher 128
Völkerstrafrecht – Dokumentation 3
Völkervertragsrecht
– Pflichtenträger 38
– und Oversight Board 115
– Vorbehalte 58

Westlaw 3, 124
World Health Organisation 95

X (vormals Twitter)
– Nutzerzahl 15
– Trust and Safety Council 31

YouTube 15, 20, 21, 22

Zuckerberg, Mark 63